

---

# Stadt Bochum

---

## Die Oberbürgermeisterin

### Informationen zur Grundsicherung im Alter und bei dauerhaft voller Erwerbsminderung

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden seit dem 01.01.2005 nach den Regelungen des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt.

#### Was ist die Grundsicherung?

Die Grundsicherung ist eine Sozialhilfeleistung, die den Bedarf für den Lebensunterhalt älterer und dauerhaft voll erwerbsgeminderter Personen sicherstellt. Unterhaltsansprüche des Grundsicherungsberechtigten gegenüber Kindern und Eltern bleiben unberücksichtigt, sofern deren steuerrechtlichen Einkünfte unter dem Betrag von 100.000 EUR liegen.

#### Wer kann diese Grundsicherungsleistungen erhalten?

Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die

- die **Altersgrenze** erreicht haben

Die Altersgrenze erreicht man derzeit mit 65 Jahren. Diese Altersgrenze wird beginnend ab 2012 bis 2029 in kleinen Schritten von 65 auf 67 Jahren angehoben.

Für die Geburtsjahrgänge vor 1947 bleibt es bei der Altersgrenze von 65 Jahren. Wer 1947 und später geboren wurde, für den steigt die Altersgrenze von Jahrgang zu Jahrgang um einen Monat. Bei den 1958 Geborenen gilt dann die Altersgrenze von 66 Jahren. Für die nach 1958 Geborenen steigt die Altersgrenze um jeweils zwei Monate pro Jahrgang, so dass die 1964 und später Geborenen die Altersgrenze erst mit 67 Jahren erreichen.

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Der Bezug einer Rente wegen Alters oder voller Erwerbsminderung wird nicht vorausgesetzt.

Anspruch auf Leistungen haben Personen,

- die ihren Lebensunterhalt **nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen** bzw.
- aus dem Einkommen und Vermögen des **nicht getrennt lebenden Ehegatten** oder des **Lebenspartners**, soweit es deren Eigenbedarf übersteigt, bestreiten können.

Zum Einkommen gehören zum Beispiel:

- Renten, auch aus dem Ausland
- Pensionen
- Erwerbseinkommen
- Zinsen
- Einkünfte aus Wohnrechten, Nießbrauchsrechten, Anteilsrechten u.a.
- Unterhalt des getrennt lebenden / geschiedenen Ehegatten
- Miet- und Pachteinnahmen
- sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zum Vermögen gehören zum Beispiel:

- Haus- und Grundvermögen
- PKW's
- Bargeld
- Wertpapiere
- Guthaben auf Konten bei Banken, Sparkassen, Bausparkassen u.a.
- Rückkaufwerte von Lebens- und Sterbeversicherungen

!! Wohngeld und Grundsicherungsleistungen können nicht gleichzeitig bezogen werden!!

Nicht angerechnet werden Vermögenswerte bei Alleinstehenden bis zu einem Betrag von 2.600 EUR und bei Verheirateten/ Lebenspartner von 3.214 EUR

Vom Bruttoeinkommen können Steuern und bestimmte Versicherungen abgezogen werden.

#### Wer hat keinen Anspruch?

Keinen Anspruch auf Leistungen haben

- Personen, wenn das Einkommen von **Unterhaltspflichtigen** jährlich einen Betrag von **100.000 EUR** (je Kind bzw. Eltern gemeinsam) übersteigt,
- Personen, die ihre Bedürftigkeit innerhalb der **letzten 10 Jahre vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben**,
- **ausländische Staatsangehörige**, die Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** erhalten.

## In welcher Höhe kann man Grundsicherung bekommen?

Der Bedarf umfasst

- den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz (derzeit 351 EUR für Alleinstehende und je 316 EUR für Ehegatten und Lebenspartner sowie 281 EUR für sonstige volljährige Haushaltsangehörige). Diese, im Vergleich zu den Regelsätzen nach dem alten Bundessozialhilfegesetz, erhöhten Regelsätze decken den **gesamten** regelmäßig entstehenden Bedarf des Lebensunterhaltes ab.
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (bei mehr als einer Person in der Wohnung kopfanteilig),
- ggf. anfallende angemessene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und
- bei Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen (Mz) G sind, einen Mehrbedarf in Höhe von 17 % des maßgebenden Regelsatzes.
- Mehrbedarfe für kostenaufwändige Ernährung, Schwangerschaft und Alleinerziehung.

Dies bedeutet beispielsweise für einen Alleinstehenden (68 Jahre, Behindertenausweis Mz. "G") mit einer Miete von 250 EUR, Heizkosten von 50 EUR und einer Rente von 550 EUR einen Grundsicherungsbedarf von

|  |                    |  |
|--|--------------------|--|
|  | <u>ab 01.07.08</u> | <u>Hier können Sie Ihre Zahlen eintragen</u> |
| Regelsatz Haushaltsvorstand                                      | 351,00 EUR         |  |
| Mehrbedarf von 17 % wegen<br>Schwerbehindertenausweis mit MZ "G" | 59,67 EUR          |  |
| Unterkunftskosten  | 250,00 EUR         |  |
| Heizkosten   | 50,00 EUR          |  |
| Beiträge zur freiwilligen Kranken-<br>und Pflegeversicherung     |                    |  |
| <b>Bedarfs-Summe</b>   | <hr/> 710,67 EUR   |  |
| abzüglich Netto-Renteneinkommen                                  | 550,00 EUR         |  |
| ergibt einen Grundsicherungsbedarf                               | <hr/> 160,67 EUR   |  |

Für ein Ehepaar, eine eheähnliche Gemeinschaft oder Lebenspartnerschaft (beide haben die Altersgrenze erreicht und haben einen Schwerbehindertenausweis Merkzeichen G) mit einer Miete von 300 EUR, Heizkosten von 66 EUR, einer Rente der Ehemannes von 650 EUR und einer Rente der Ehefrau von 350 EUR besteht ein Bedarf von

| Bedarf ab 01.07.08   | Ehemann              | Ehefrau                | Für Ihre Zahlen |          |
|--|----------------------|------------------------|-----------------|----------|
| Regelsatz Haushaltsvorstand bzw. Haus-<br>haltsangehörigen   | 316,00 EUR           | 316,00 EUR             | 312,00 €        | 312,00 € |
| Mehrbedarf 17 % des maßgebenden Re-<br>gelsatzes             | 53,72 EUR            | 53,72 EUR              |                 |          |
| Unterkunftskosten (für jeden anteilig)                       | 150,00 EUR           | 150,00 EUR             |                 |          |
| Heizkosten (für jeden anteilig)                              | 33,00 EUR            | 33,00 EUR              |                 |          |
| Beitrag zur freiwilligen Kranken- und Pfl-<br>geversicherung |                      |                        |                 |          |
| <b>Bedarfs-Summe</b>   | <hr/> 552,72 EUR     | <hr/> 552,72 EUR       |                 |          |
| abzüglich Rente  | 650,00 EUR           | 350,00 EUR             |                 |          |
| ergibt einen Überschuss von                                  | 97,28 EUR            |                        |                 |          |
| ergibt einen ungedeckten Bedarf von                          |                      | 202,72 EUR             |                 |          |
| abzüglich des Überschusses beim Partner                      |                      | 97,28 EUR              |                 |          |
| <b>ergibt einen Grundsicherungsanspruch von</b>              | <hr/> <hr/> 0,00 EUR | <hr/> <hr/> 105,44 EUR |                 |          |

Reicht zwar das Einkommen nicht aus, ist aber Vermögen vorhanden, das für den Lebensunterhalt einzusetzen ist, wird es auf die Grundsicherung angerechnet, bis es verbraucht ist. In diesem Fall wäre nach Verbrauch des einzusetzenden Vermögens erneut ein Antrag auf Grundsicherung zu stellen.

### Wo stellt man den Antrag?

Der Antrag kann bei der Stadt oder Gemeinde, in deren Bereich man wohnt, gestellt werden. Lebt man in einer Einrichtung, sollte der Antrag an die Stadt- oder Gemeindeverwaltung geschickt werden, in deren Bereich man vor dem Einzug in die Einrichtung gewohnt hat.

### Haben Sie noch Fragen?

Dann können Sie sich persönlich oder telefonisch an die Stadt Bochum, Amt für Soziales und Wohnen, oder an Ihre Bezirksverwaltungsstelle wenden.